

Sonnabends, den 28. November, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.  
Unserß allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



48.

Wochentlich-Stettinische  
Trag-u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu  
kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verlehnen, zu lehenen, zu verpäch-  
ten vorkommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: diesen werden sodern angefügter diejeniger  
Personen, welche entweder Geld lehenen oder anstellen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch  
selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulireten, wie auch angetommenen  
Gremden etc. etc. Inlest findet sich die Bier, Brod- und Fleisch-Taxe, neßß dem marktgängigen Preis der  
Wolle und des Getreides in Vord- und Hinterrömmern, wie auch die Designation aller  
abgegangenen und angetommenen Schiffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Vez dem Kaufmann Christian Schmidt, am Weßthor hieselbst wohnhaft, ist zu kaufen, 1.) Russische  
P. 180 mit Ermel, 2.) Braunderc unter Franens Kleider, 3.) Halslichte mit Baumwollen Dacht,  
der Stein 3 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf. ordinaire Lichte, der Stein 2 Rthlr. 18 Gr. Nordische Stockfisch, der  
Stein 1 Rthlr. 3 Gr.

Es wird hiewit bekandt gemacht, daß das Leuchterschiff, Maria Elisabeth genannt, so der Schiffer  
Carl Hempel bisher gefahren, und von 40 Last, 28 Ellen lang ist, des gedachten Hempels Contradiction  
ohneachtet, und zwar in Terminis den 1ten und 10ten Novembr. auch 1ten Decembr. c. gerichtlich beer  
kaufet werden soll; Die Liebhabere können sich also in bereiteten Terminis hieselbst auf dem Seeeler-Hause  
einfinden, und in ultimo Termino gewärtigen, daß das Schiff plus Licentia zugeschlagen werden soll.

Es

Es ist Schiffer Michael Busch aus Bergslant gesonnen, sein Fahrgeß, Christina Maria, zu verkaufen; Das Schiff ist 27 und eine halbe Elle lang, und trägt 30 Lasten, welches 1790. erst erbauet; Wer solches Lust hat zu kaufen, kan sich bey dem Holz-Bracker Falcken, auf des Kaufmann Herrn Simon Holzschors, je eher je lieber melden, und solches alhier in Augenschein nehmen; Er soll dafelbst des Kauf Pretil halber auch nähere Nachricht erhalten.

## 2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Es sind Peter Matthes von Borken, in Pinter-Vommern, im Vorderen-Creyse, belegene Güthas Berndorf ic. da dessen Mutter das Ihrige forderet, und Vormund keine Verablung auf andere Art verzfügen kan, subhastiret, nachdem selbige zuvor gehörlig ästimiret, als 1.) Berndorf 6620 Rthl. 16 Gr. 8 Pf. 2.) Nearey 34 14 Rthl. 12 Gr. 3.) Das Guth vor Labes 2590 Rthl. 1 Gr. 2 Pf. 4.) Drey Bauerhöfe in Mühlendorf 1325 Rthl. 10 Gr. 5.) Awey Bauerhöfe in Rentkirchen 784 Rthl. 7 Gr. 2 Pf. alles nach Abzug der Onerum gegen 5 pro Cent, wie die zu Stettin, Lüßlin und Edßlin assigirte Proclamaia mit denen Anschlügen besessen. Termini Licitationis sind auf den 23ten Octobr. 20ten Novembr. und 18ten Decembr. 2. c. präsigiret; Die Käufer haben sich also sodann zu stellen, sonderlich im letzten Termin den 18ten Decembr. ihr Geboth zu thun. Signatur Stettin den 18ten Septemb. 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.  
Es ist in Sachen des von Gühlen Erben, wider den von Woldeben, die Wasser-Mühle zu Lesfenow, in Vor-Vommern, im Demminischen Creyse belegene, subhastiret, wie die zu Stettin, Anclam und Demmin, in locis publicis assigirte Proclamaia besagen, worin Termini Licitationis auf den 14ten Octobris, 13ten Novembr. und 11ten Decembr. angesetzt, und ist dabey auch die Taxe besündlich, welche sich auf 2030 Rthl. die jährliche Pacht aber, zumahl keine freywillige Wahl-Gäfte, mit in Anschlag gekommen, auf 200 Rthl. belänkt; Solchemnach haben sich die Käufere in denen angefesten Terminen, und sonderlich in dem letzten, vor der Königl. Regierung zu stellen, und der Weißbiedende, nach Maßgebung der Ordnung, die Addition zu gewarten. Signatur Stettin den 26ten August 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.  
In Lauenburg wird des dafigen Apotheker Colerus, am Markte gelegenes Wohns und Brauhaus, No 300 Rthl. gerichtlich ästimiret worden, nochmals zum Verkauf ausgeboten, und Terminus Licitationis auf den 1ten Decembr. 2. c. angesetzt, an welchem die Liebhaber dieses Hauses Morgens um 9 Uhr zu Nachhause erscheinen können, und plus Licitans der Adjudication genawärtigen darf.

Der Procurator Hisei Schumann zu Stettin, offeriret sein in der Stargardischen St. Johannis-Kirche habendes Chor zum Verkauf. Dieses Chor, worauf sechs Sige sind, und wohl abequipet, ist sehr bequem vor eine Familie. Wer nun Versehen hat, solches zu erhandeln, kan sich bey ihm in Stettin franco melden, und eines guten Accords versichert seyn, und kan dieses Chor sofort betreten werden, weil es in etlichen Jahren an niemanden vermiehet gewesen.

Die Französischen Gerichte zu Neu-Angermünde machen dem Publico hiedurch bekannt, daß auf Ersuchen der Erben, des seligen Alescoris Chabot, der wegen Verlanzung des Hauses und einer Wiese angesetzt Termin bis auf den 8ten Decembr. 1750. um 9 Uhr des Morgens prolongiret worden. Dieses Wohns und sehr schönes Wirtshaus ist gelegen in Angermünde. Es sind viele Gemächer in demselben besündlich, wie auch ein Bier- und ein Wein-Keller, ein massives Brantwein-Denk, ein Darro von Drath, samt Käfen und Sonnen, ein überaus großer Ofraum, bey welchen zwey Thüren, als wodurch Kutischer und Kuchete gehen können, wie auch eine Wasser-Pumpe, Ställe für hundert Pferde. Noch ist dafelbst ein großer Bran-Kessel, und eine Brantwein-Blase. Alles insammen tariret auf 1504 Rtl. 8 Gr. 6 Pf.

Es ist zwar durch die Intelligenz-Bogen sub No. 41. bekannt gemacht, wie des verstorbenen Cantors Thymmann Kinder und Wittes zu Labes, um sich auseinander zu legen, den Vormund Johann Reichel's Thymmann zu Befriedigung der unumgänglichen drey letzten gebachten Thymmann'schen Kinder, wegen Großvater's Vermächtnis, als: 1.) Eine Duse Landes in den langen Caveln. 2.) Eine Duse im Rembrüch'schen Felde. 3.) Eine Driest in den langen Caveln. 4.) Eine halbe Duse im Großwießischen Felde. 5.) Eine Duse Wiele zwischen denen Haus-Wiesen belegen, um und für 163 Rthl. zuzuschlagen und überlassen. Der andere Vormund aber, als Johann David Westphal protestiret aber hierüber, und wil nicht, daß der erstere solche Landung zu seinem Nutzen an sich behalten soll, sondern ist willens, diese specificirte Landung, als auch Hans-Wiese, plus Licitanti, seinen Pupillen zum Essen, zu verkaufen; Wer nun hierzu Lust hat, soll sich insammen, oder einzlich zu kaufen, kan sich bey dem Vormund Westphalen dafelbst melden, und mit ihm accordiren, weil diese Erben sowohl wegen Groß väterlichen Vermächtnis, als auch väterlichen und mütterlichen Erbthail gegen solchere Hypothec dinstar ausgethan werden sollen.

Des Eßnammer Gillen Haus zu Lauenburg, so am Markte, zwischen Kivits und Hartmanns Haus fern belegen, und 433 Rthl. 8 Gr. gerichtlich ästimiret worden, soll den 1ten Decembr. 2. c. Morgens um 9 Uhr an den Weißbiedenden verkauft werden; Welches denen Liebhabern dieses Hauses hiedurch beständig bekannt gemacht wird.

**3. Sachen so aufferhalb Stettin verkauft worden.**

Es verkaufet Herr Johann Michael Krüger, Kaufmann in Neuen-Stettin, ehldt an Herrn Joachim Friedrich Reichen, theils an Herrn Peter Reichas Brunnenen, folgende Stücke Acker und W. es. wachse als: 1.) Im Kübbischen Felde 1 und einen halben Morgen Acker, nebst einer Wieße und Saumwerk hinter Brunnenen Hage, item einen halben Morgen Acker im Rosen-Garten, um und für 50 Rthlr. Imgleichen im Kloster-Felde vier Morgen Acker, mit etwas Saumwerk im Pahlwinkel, mit bestellter Wintersaat. Item drei Morgen Acker auf dem Burgwall, mit etwas Saumwerk, und ebenfalls mit bestellter Wintersaat, um und für 124 Rthlr. Welches hierdurch nach allergnädigster Verordnung belandt gemacht wird.

**4. Sachen so aufferhalb Stettin zu verpachten.**

Der Herr Commissarius von Schöning ist willens, das halbe Dorf Lübtow, so zwey Meilen von Stargard, und zwey Meilen von Pyritz, im Weiß-Acker an der Nibbe gelegen, und welches von ihm viele Jahre selbst bewohnt, also in vollkommenen guten Stande, samt drey dabei dienenden Leinwand-Bauern, auf bevorstehenden Trinitatis mit bestellter Winters- und Sommer-Saat, auch dabey fürhandtens Inven-tario zu verpachten, und hat in Schließung eines Pacht-Contractus Terminum auf den 9ten Decembr. zu Lübtow angesetzt; Es haben also diejenigen, so dieses sehr einträgliches Gut zu pachten willens, sich in obberogten Termino, als den Mittwoch nach den zweyten Advent, bey wohlgedachten Herrn Commissario von Schöning zu Lübtow zu melden, wie sie denn auch vorhero bey dem Herrn Secretario Diebel zu Stettin, und Structuario Michaelis zu Stargard den Anschlag zu sehen bekommen, und von denen selbst ne-ber Nachricht erhalten können.

Der Herr Hauptmann von Kremtow, ist Alters und Schwachheit halber entschlossen, sein Gut Sando, bey Arenswalde gelegen, fünfzig Marien zu verpachten; Der nun Belieben trägt dieses Gut, welches bishero administrirt worden, und also in vollkommenen guten Stande ist, in Aukende zu nehmen, derselbe kan sich fordersamst bey gedachten Herrn Hauptmann von Kremtow zu Sando melden, und gegen Bestellung nöthiger Sicherheit, einen billigen Contract gewärtigen.

Da das Gut Alt-Damerow, eine Meile von Stargard und Mersow gelegen, fünfzig Marien 1751. nachtlos, so das selbiges anderweitig zu verpachten; Es können demnach Pächter, so gedachtes Gut anzunehmen willens, sich in Stettin bey dem Hauptmann von Laurens. Herzogel. Braunschweig-Beveschen-Regiments beliebig melden, da ihnen der Anschlag gezeigt, und nach Billigkeit contractirt werden wird.

**5. Sachen so aufferhalb Stettin gestohlen worden.**

Es wird dem Publico hiemit belandt gemacht: Nachdem in einem Doeh-Rahmens-Kopfsen in Hitta zer-pornern, zwischen Polzin und Bärwalde gelegen, bey den Ober-Wälder Christian Greden, in der Nacht zwischen den 17ten und 18ten Octobr. ein gewaltiger Einbruch und Diebstahl geschehen, indem ein Ab-decker-Knecht, Rahmens David Schmidt, und einer mit Rahmen Johann Jack, ein vieles an Betten und Leinen-Zug gestohlen. Er hat zwar einige seltner Sachen bey dem Abdecker Engelmann in Bärwalde wieder gefunden, es fehlet ihm aber 1.) nach ein vierstädtiges Unter-Bett, 2.) drey Pfähle, mit rothen und blauen Streiffen, 3.) zwey Kopf-Küssen, gleichfalls mit rothen und blauen Streiffen, 4.) drey Hand-tücher, 5.) zwey Tisch-Tücher; Und wird also jedermännlich nach Standes-Gebühr dienlich ersuchet, so wohl Christen als Juden, wann solche Sachen zum Verkauf ausgeboten werden, so gleich Nachricht davon an Christian Greden zu Koprisen zu entrichten, da denn so gleich alles vergütiget werden soll. Und weil solche Diebe und Diebes-Häler, ohne Bestrafung auf freyen Fuß gelaßt worden, so auch schon bestrittiget sind: Als werden alle und jede hierdurch gewarnet, sich vor diese Diebe, sowohl vor den Abdecker-Knecht David Schmidten, als auch vor den Abdecker-Knecht Johann Jacken, in acht zu nehmen; Ingleichen vor dem Abdecker Engelmann, diessel er sich laut Protocolli unsichtbar machen kan. Wie dann der Obere Wälder nach Anseh des David Schmidten bezeugen kan, daß er in der Nacht, der Abdecker Engelmann selbst hingesangen, und nach der Bloße gesehen, darauf zwischen 11. und 12. die Verleumdungs-Zettel geschrieben. Es werden also Doeh- und Diebische, gleichfalls die Herren Patronen hierdurch gewarnet, sich von solche Diebe und Diebes-Häler in acht zu nehmen.

**6. Citations Creditorum innerhalb Stettin.**

Der beste und letzte Terminus Liquidationis in des Wälder Klenerts Credit-Sache, ist auf den 9ten Decembr. angesetzt, in welchem alle und jede Creditores, so einen gegündeten Anspruch zu haben vermeinen, ihre Jura gebührlig verbinden und rechtfertigen müssen, widrigenfalls haben sie zu erwarten, daß sie von dem lobfamen Stadt-Gericht mit ihrer Forderung präcludirt und abgewiesen werden.

**7. Citations Creditorum aufferhalb Stettin.**

Nachdem über des verstorbenen Pastor Spielbergs zu Dossow Vermögen, ein Concurs eröffnet, der Regierung-Advocat Engelke zum Contradictore Verordnet, und per Sentent. sub hodierno Veranlaßt

set, daß sämtliche Creditores edicalliter citiret werden sollen, dieses auch geschehen, wie die Hieselbst und zu Anclam und Demmin affigirte Edicall-Patente des wehrten besagen. So wird hiedurch sämtlichen Creditoreibus, die an dieses Vermögen eine Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hiedurch bekannt gemacht, daß Terminus zur Justification ihrer Forderungen auf den 13ten Decembr. vor unsrer Regierung anbesahmet sey, in welchem sie mit dem Contradictore und Neben-Creditoren ad Protocolum zu verschähen, und ihr Vorzugs-Recht mit Besiance zu deduciren haben, widrigenfalls mit Ablauf des Termini Acta für beslossenen angenommen, und diejenigen Creditores, die sich nicht gemeldet, mit ihren Forderungen präcludiret werden sollen. Signaturum Stettin den 2ten Octobr. 1750.

Königliche Preussische Hofmeisterei und Camminische Regierung.

Als die Frau General-Feld-Marschallin, Gräfin von Borch-Essell, das Lothlindische Gutsh-Creisin, bey Regenwalde im Vordere Creyse gelegen, so ein Aelter-Eh'n der Familie deroer von Borchen ist, und welches der Hauptmann von Briesen dishero jurc antichretico besessen, gehandelt haben; So wird solches dem Publico hiermit gebührend bekannt gemacht, und können diejenigen Creditores, welche an gedachten Hauptmann von Briesen eine gegründete Praeension haben, sich bey die Frau General-Feld-Marschallin, Gräfin von Borch-Essell, in Stargard melden, und nachdem sie die Mächtigkeith ihrer Forderung widiret, die Bezahlung auf künftige Marten 1751. wann die Tradition des gedachten Gutshes geschehen wird, erwarten.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß ad instantiam George-Friedrich Knorths auf Habach, alle und jede, welche an dem von ihm, von dem Rittmeister von Brisch, und deselben Ehegenossin, erkaufften Antheile Gutsh in Habach, im Sternbergischen Creyse gelegen, eine Anforderung haben möchten, per Publica Proclama berechtigt vor die Neumärkische Regierung citiret worden, daß sie a dato des 30ten Octobr. c. binnen 12 Wochen ihre Forderungen ad Acta anzeigen, den 27ten Novembr. a. c. den 22ten Decembr. a. c. und sonderlich den 22ten Januarii 1751. aber coram Commissario ihre Forderungen gebührend justificiren, widrigenfalls gewärtigen sollen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde angeleget werden. Cölln den 19ten Octobr. 1750.

Es wird hiedurch bekannt gemacht: daß ad instantiam der verwitwten Obstsitz-Leutenantin von Waldow auf Adamsdorf, alle und jede, welche eine Forderung an dem von ihr, von denen von Steinboche verlaufften Gutsh Klein-Lagow, bey Berlinchen im Goldbischen Creyse gelegen, haben, per Edicalliter vor die Neumärkische Regierung citiret worden: daß sie a dato des 30ten Octobr. a. c. binnen 12 Wochen ihre Forderungen ad Acta anzeigen, den 27ten Novembr. a. c. den 22ten Decembr. a. c. und sonderlich aber den 22ten Januarii 1751. coram Commissario Liquidat. ihre Forderungen gebührend justificiren, oder der ewigen Abweisung gewärtigen sollen. Cölln den 19ten Octobr. 1750.

Königl. Preuss. Neumärkische Regierungs-Cansler Hieselbst.

Von Gottkes Gaaden Wile-Friedrich, Königl. in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erb-Cammerer und Churfürst u. c. c. Entbieten allen und jeden Creditoreibus, so an des wehrten Laurentz Büther, oder dessen Vermögen, einigen Ans und Anspruch vermeinen zu haben, Unserm Gruß, und sagen denselben hiedurch zu wissen, was massen der Hofgerichts-Advocatus Zybesillus, als zu des verstorbenen Bräut von Laurentz Creditoren bestellter Communis Mandatario, vermittelst ad Acta gegebenen, und in Abschrift hiebey angehefteten Supplicat, eine gebührende Vorladung ad liquidandum allerunterthänigst geschehen. Wenn Wir nun solchem Suchen statt geben; Als citiren und laden Wir, euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamaus, wovon eines allhier in Cölln, das andere zu Colberg, und das dritte zu Stolp angeschlagen werden soll, peremtorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit unabweislichen Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta ansetzet, auch alsdenn den 8ten Januarii des 1751. Jahres vor Unserm Hofgerichte hieselbst unabweislich, oder per Mandatarios, welche ihr aber bey Zeiten anzunehmen, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güthe zu versehen habet, euch geselleset, die Documenta zur Justification eurer Forderungen in Original produciret, eurer Forderungen halber mit dem Communi Mandatario, auch Neben-Creditoren ad Protocolum verschähet, gültliche Handlung assigiret, und in deren Entscheydung rechtliche Erkenntnis, und locum in abszufassender Liquidations- und Prioritar-Urtheil erwartet, mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beslossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch herannent Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehört, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen angeleget werden. Wornach sich also dieselben zu richten. Slamat. Cölln den 19ten Octobr. 1750. (L.S.) G. V. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Wir Bürgermeister, Räther und Rath der Stadt Neckerwände, entbieten allen und den Creditoreibus, so an des Bürger und Rädler Daniel Ludwigs Vermögen hieselbst, einigen Anspruch vermeinen zu haben, Unserm Gruß, und sagen denselben hiedurch zu wissen, was massen nach in obgedachten Bürger und Rädler Daniel Ludwigs Vermögen erstandenen Concurus, das hiesige Stat. Gerichte eine gebührende Vorladung ad liquidandum begehret hat. Wann wir nun solchem Suchen statt geben; Als citiren und laden wir, euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamaus, wovon eines hier, das andere zu Anclam, und das dritte in Stettin angeschlagen, peremtorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den an-

den,

hern, und drey für den besten Termin zu rechnen. eine Forderung, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise zu verficiren vermeinet, ad Aaa anzusetz, auch den 12ten Januarii a. k. vor unser Königl. Stadt Gericht, frühs um 8 Uhr noch gestellt, die Documenta zu Justification eurer Forderung in Originali produciret, eurer Forderung halben mit dem Debitore ad Protocolum verfabrt, aültliche Handlung präset, und in deren Entfessung rechtliche Erklärantz, und Locum in abzufessenden Priorität-Mittel getwaeret. Mit Ablauf des Termini aber sollen Aaa für beßlossen erachtet, und diejenigen zu ihre Forderung ad Aaa nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschähen, sie doch benenneten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter geköret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach sich also dieselben zu achten.

Bez denen Stadt-Gerichten zu Prenslaw, ist bey baselbs verstorbenen Dorotheen Kuthwilenen Wittwe Eein nachgelassenes, und beyh St. Jürgen allda belegenes Haus, nebst Stall, und dahinter befindlichen Garten, ad infantiam derer Tochter, Kinder Vormundes, des dessen Erbers und Antz. Sänselbers Meister Clemens Ebels, um damit die Erben sich aneinander sehen können, mit der gerichtlichen Taxe von 298 Rthl. 21 Gr. zum dritten, und letztenmahl öffentlich subhastiret, und Terminus Adjudicationis auf den 17ten Decembr. a. c. anberaumet worden, an welchem denn sowohl der erwöhenet Vormund und übrigen Erben, als auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et verificandum präntens, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub poena perpetui silentii citiret werden.

Zu Polgin verlaufft seligen Hans Böckin Wittwe, ihr baselbs habendes Wohnhaus an der Kircken, zwischen dem Schulhaufe und den Raschmacher Schmittten innen gelegen, an den Fufallier Michael Feies reich Kögern, für 90 Rthl. Sollte jemand wider diesen Verkauf etwas einzuwenden, oder eine Forderung an dem Hause haben, der kan sich in Zeit von 14 Tagen bey dem Stadt-Gericht zu Polgin melden, und seine jura wahrnehmen, oder hat zu gew. rten, daß nach verfloßener Zeit dem Käufer ein Kauf-Contract expediret, und er mit seiner vermeinten Forderung abgewiesen werden soll.

Zu Lauburg werden annoch sämtliche Creditores des dahigen Cammerer Gille, so in den getwesenen Liquidations-Termino den 5ten Novembr. a. c. sich nicht adeßig gemeldet, und ihre Forderungen verficirt, auf den 17ten Decembr. a. c. Morgens um 9 Uhr zu Raschhaufe ad liquidandum et verificandum credita, sub poena præcelsi et perpetui silentii citiret.

### 8. Herrschaften so Bediente verlangen.

Es ist eine gewisse Herrschaft eines Jägers, der sein Meier recht verhebet, und sonsten auch zur Aufwartung zu gebrauchen, und unversehrt ist, nöthigset; Wenn sich also jemand in diesen Umständen befindet, und Dienste nehmen will, verseyt kan sey dem Herrn Dor. Schülern in Stettin melden, und die Herrschaft und Conditiones der Dienste erfahren, auch solgleich in Diensten treten.

### 9. Bediente so Herrschaften verlangen.

Ein Bedienter, der jeso Herren-los ist, offeriret hiemit seine Dienste, sich zu einem Wirtschaftsschreiber gebrauchen zu lassen; Wenn also jemand von Herrschaften einen dergleichen Menschen abzuwehret, und selbigen erfordert, so wird derselben hiemit zur dienlichen Nachricht geßet, daß sich diewey halben bey dem Herrn Notarium Schülern zu melden helleben wolle, von welchem der Name des Bedienten, auch die Conditiones, unter welchen dieser Dienste nehmen will, vernommen werden kan. So viel kan zu vorläufiger Verßicherung seyn, daß dieser Mensch viele Jahre bey Herrschaft gewesen, und gute Handliff- production kan e.

### 10. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Es können zu Jermann nachstehende Gewercker ihre Conto finden, und werden verlanget: ein Rasch und Geragumacher, ein Schlächter, ein Seiler, ein Glaser, ein Hutmacher, ein Sattler, und ein bewiltelter Kaufmann, so mit Leder, Eisen, Korn und Häder-Waaren ein Detail, und ein Gros handelt; Wer von solchem Meist sich zu Jermann zu etabliren willens ist, kan sich beyh Nachsehat baselbs melden, und aller Ankenne verßwert seyn.

### 11. Personen so entlaufen.

Als vor einigen Wochen einer gewissen adelichen Herrschaft im Dramburgschen Kreysse stey Jäger heimlich und dießf her Weise entlaufen, davon der eine Namens Christian Friedrich Schöning, ohneort von Stettin abgehürit, mittelmäßiger Statur, brannen Haaren, böden Augen und Gesicht, entweder einen gednen Rock und Weste, mit Carmosinrothen Aufschlägen und Futter, oder aber einer grünen Weste, welche mit einer silbernen zwey Finger breiten Tasse besetzt ist, einen Silber-graden Sirtour-Rock trägt. Der andere Samuel Häbner, so bey Dame in Sachsen zu Hause gehöret, ein völlig rothes Gesicht, bronne Haare, mittelmäßiger Größe, und obbeschwene Livreey mitgenommen hat, diesen, auch der gleichfalls baselbs in Diensten gefandene Gottfried Däbe, aus Dramburg gebürtig, 18 Jahr alt, klein

und behende, weisse Haare habend, und einen Silbwegraun Turou-Mock, wie auch blaue Weste tragend vor einigen Tagen dierlicher Weise gefolget; So wird das Publicum hieburch dienlich erjuchtet, und getriembt werden, gedachte Diebstahler, wo sie sich betreten lassen, anzuhalten, und davon dem Beschuldigungs-Advocat Laubes zu Stettin Nachricht zu geben, da denn nach geschehener Auslieferung prompte Bestrafung der Kosten geschehen soll.

Da der bisherige Postwärter zu Arenswalde in der Neumark, Rahmens Böttcher, welcher, nach dem er pflichtvergeßener Weise, viele zur Post gegebene Königl. und andre Gelder unterschlagen, und darauf entwichen, und ausser Landes gegangen; auf die von der Königl. Neumärkischen Regierung erlassene Edictal-Citationen sich noch nicht wieder eingefunden, um wegen seiner Malversation und heimlichen Entweichung Rede und Antwort zu geben; So wird dem Pabaro annoch bekandt gemacht, daß gedachter entwichene Postwärter Böttcher, mit dem Vornahmen Friedrich Hoffe, sich auch in Pöhlischer Sprache Bernaschko nennen soll; derselbe ist 54. bis 55 Jahr alt, mager, sehr pöckumarvis, und draun vom Angesicht, wie ein herumgehender Nachtmacher; im Munde fehlen ihm die Vorder-Zähne, hat eine Schmarre über die Nase und Ober-Lippe auf der rechten Seite, so er vor 1 und einen halben Jahre in einem schabten Quertell mit dem Degen bekommen; und lange schwarzbraune zusammen gestoßene Haare, worauf eine schwarze Cocarde gebunden; trägt einen so thm alten, und einen grün tuenden alten Rock, letztere ist mit silbernen Rundschnur eingefasset, auch umweilen eine ganze Perique. Sollte nun vorbescheibener Böttcher irgendwo angetroffen werden; so werden alle respective Gerichte/Oberigkeiten dienlich ersucht, denselben sofort zu arrestiren, und der Königl. Preussischen Neumärkischen Regierung davon ohne gesäumt zu benachrichtigen, welche alsdann ohne Verzug veranstalten wird, daß derselbe gegen die gewöhnlichen Kosten abgehohlet werde.

Da die beyden zu Göböhagen entlaufene diebische Weibs-Personen, welche in dem Suttlingsen Register No. 42. Th. 2. pag. 597. beschriben, noch nicht wieder ertappet werden können, und nach der Urtheil des Königl. Criminal-Collegii, aller Fleiß angewandt werden soll, selbige wieder zur Haft zu bringen; So wird hieburch jedermännlich, besonders die Herren Prediger, deren ihre Decren Amts-Bücher zum theil auch beschoben worden, ersucht, es ihren Gemeinden kund zu machen, und sich alle Mühe zu geben, zu ihrer eigenen, und des Landes Sicherheit, diese beyden Diebe auszuforschen, damit solche wieder in Wegsah genommen, und zur wohlverdienten Strafe gezogen werden können.

## 12. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Sechshundert und achtzig Reichsthaler 8 Gr. und 10 Wienniger Kirchen-Geld, liegen bey der Daberschen Kirche im Randaunischen District. Wie auch 200 Rthlr. Legaten-Gelder, worüber die Daberische Kirche gewissermaßen zu disponiren hat, welche Gelder sämtlich auf sichere Hypotheque besetztiget werden sollen; Wer nun dießelbe benöthiget ist, kan sich entweder bey dem Herrn Landrath von Ramin zu Stolzenburg, oder bey dem Prediger in Wöll, Johann Georg Waldauff, melden, und die Gelder unter den Convents des Königlich Hochwürdelgen Consistorii altemahl in Empfang nehmen.

Da auf Dikern 1751. 2300 Rthlr. Capital, an den, oder diejenigen, so nach der Königl. Pupillens Ordnung die erste unverschuldete Hypotheque, Consensum Collegii Pupillaris, und Eintragung in das Landes-Hypothek-Buch zu beschreiben, und die Interessen alle halbe Jahre franco einzulösen gesonnen. So wird solches anderweit notifiziret, und können diejenigen, so dessen benöthiget, sich franco bey dem Herrn von Ramin a Siojono, Stolpischen Creises beliebig melden, und nähere Nachricht von denselbigen gewärtigen.

Die 250 Rthlr. so bey dem Amern-Kosten zu Alten Stettin zur Ausleihe parat liegen, und schon etliche demahl durch die Intelligenzen notifiziret sind, werden nochmalts ausgedöthen; und können die Liebhaber, so die gehörige Sicherheit prästiren können, sich deswegen bey denen Herren Provisoren des Armense-Kassens melden.

Weil der Stargardische Bürger und Hausbecker, Meister Christian Friedrich Berg, und der Bürger und Hausbecker Meister Johann Christoph Ebert, als gerichtliche constituirte Vormünder der Wogenernschen Kinder, von ihren Pupillen-Geldern, ein Capital von 135 Rthlr. müßig liegen haben, und selbes auf sichere Hypotheques landüblicher Zinsen gemäß, anzuleihen willens sind; So können sich die Liebhaber solchane Capitals bey obgedachten Vormündern melden, da sie denn versichere seyn können, daß ihnen, nach vorher verzeihener Sicherheit, dieses Capital zur Anleihe gegeben werden solle.

Es liegen abermalts bey hiesigen Hospital 40 Rthlr. parat, welche gegen landübliche Interestsellen sollen ausgethan werden; Wer nun diese Gelder anzuleihen willens, ist ihre Hypothec, und Consensus Consistorii beschaffen kan, derselbe kan sich in Consensu Magistratus, oder bey dem Provisore Bürgermeistliche Experten melden.

Es liegen 137 Rthlr. Kinder-Gelder parat, welche zinsbar ausgethan werden sollen; Wer nun selbe benöthiget, und gute Sicherheit zu stellen vermisset, derselbe wolle belibben sich diesethald bey die Amtes-Rescribere der Haus- und Rössen-Decker Meister Johann Christoph Ewert, und Meister Christian Friedrich Bergen zu melden.

Es sind 50 Rthlr. Kinder-Gelder gegen ansehnliche Interestsellen, gegen Pfand, oder sältige Verpfändung; Wer also selbige benöthiget, kan sich bey Meister W. inern in der Frauenstrasse, oder bey Meißner Rothern auf dem Schlaibthofe melden, und selbige in Empfang nehmen.

13. Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch nachrichtlich bekandt gemacht, daß das Vieh: Sterben in Hiesiger Grewing annoch in nachstehenden Orten grassiret, als 1.) in Der-Pommern, 1.) in dem Randenschen Creyße, in den Dörfern 1.) Karlsberg, 2.) Balingebahl, 3.) Biesfeld, 4.) Mollin, 5.) Gerckow, 6.) Ciesckow, 7.) Kuchow, 8.) Kerschow, 9.) Glasow, 10.) Kammin, 11.) Weewegen, 12.) Böck, 13.) Gorkow, 14.) Nothen-Tempenow, 15.) Cooblenz, 16.) Krugsdorf, 17.) Jarnentin, 18.) Schwanebeck, 19.) Rähin, 20.) Hohenholz, 21.) Barnimelow, 22.) Grätz, 23.) Sommerdorf, 24.) Martin, 25.) Salens-tin, 26.) Gagentin, 27.) Cadow, und 28.) in der Stadt Garz. Ferner II.) in den Namslawischen Creyße, 1.) in Nieße, 2.) Siepe, 3.) Gagenitz, 4.) Stölzenburg, 5.) Briesitz, 6.) Santhow, 7.) Wauerowitz, 8.) Klosterhoff, 9.) Dargitz, 10.) Schönwalde, 11.) Nothenmühl, 12.) Groß- und Klein-Haun, 13.) Und sohan in Hinterpommern, 1.) im Sagziger Creyße, 1.) in Groß-Schlaticow, 2.) Schwanebeck, 3.) Bornow, 4.) Paganitz, 5.) Dorf-Döhlz, 6.) Amt Döhlz, 7.) Woderow, 8.) Schwend, 9.) Hansfeld, 10.) Mischenbach, 11.) Linde, 12.) Badesow, und 13.) auf dem Vorwerck Zadan. Imgleichen III.) in dem Pommerschen Creyße, 1.) in Gorkow, 2.) Dobberphul, 3.) Hohenwalde, 4.) Schönwerder, 5.) Wandelkow, 6.) Wandensow, 7.) Warzin, 8.) Pannow, 9.) auf der großen Ladenschen Mühle, 10.) in Werfelde, 11.) Ueberdorf, 12.) Händorf und 13.) in Heindorf. Und endlich V.) in dem Neu-Stettinschen Creyße, in Warenbüsch. Stettin den 19ten November 1750.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Als der Dorff-Plenentant Gottlieb Christian von Gellert, allernuntertänigst vor-gestellt, welches Galt er von dem nunmehr seligen Major Hans Heinrich von Gassow, der sich Vieh mit allen Verth- gentien, als ein Alodium, nichts davon ausgenommen, erkaufet, nachhero aber Erbsen, und mit andern das sogenannte kleine Gut von Nebel, ein Mant-wieselwees, und das sogenannte Schöndens-Guth, ein Krockonsches Behn-Guth sey wisthin gedachtet von Reich von denen Behn-Edelgen Ansprache befohren mußte, mit Bitte, alle diejenigen, so an dem Gut: Nebel, und dessen Partinentien, und an dem sogen- wanten kleinen und Schöndens-Guthe, auch bey diesem beträchtlichen Fohle, ein Jus Agnacionis seu prote- mitoris zu haben, und der geschähenen Alodification zu contradiciren berechtigt zu seyn vermeint, Edica- tioner gedögnlicher maßen zu citiren, und wie des Supplicanten Petito deferret, zu Abmachung dieser Sache Terminum auf den 15ten Decembar 1751. präfixiret, und die von Mant-wiel, und von Kradow, so daran berechtigt zu seyn vermeint, dazu citiret, und die Ediciale allhier zu Stettin, imgleichen zu Cöb- lin und Pölzin affigiren lassen; So wird solches der Königl. Verordnung gemäß auch hierdurch notificiret und kund gemacht. Signaturum Stettin den 26ten Octobr. 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Nachdem Catharina Maria Stammanns, wider dero heuchlich entwichenen Ehemann, den Kriemes Samuel Klau, in puncto maliciose defensionis bey der hiesigen Königl. Regierung Klage erhoben, und das bey angezeiget, daß derselbe vier Jahr vor der Entweichung mit ihr in Stargard, aber sehr unordentlich gelebet, so daß er viele Schulden gemacht, und sie vor 16 Jahren, da er heimlich davon gegangen, in armseligen Umständen sitzen lassen. So ist gebachter Samuel Klau, durch die zu Stettin, Anckow, und Starsgard in Mecklenburg affigirte Ediciale peremptorie gegen den 12ten Febr. 2. f. vor hiesig. Königl. Regie- rung citiret, um Ursachen wegen seiner Entfernung anzugeben, wiederfalls in contrarium eine recht- liche Sentenz, und daß Klägerin sich anderweitig verheyrathen könne, publiciret werden soll. Signaturum Stettin den 30ten Octobr. 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Wie die Neumärkische Regierung und Consistorium zu Cüstrin, ist Christoff Friederich Ulming, eis- nes Rathschreibers Sohn aus Zülchow, ad instantiam seiner Ehefrau, Hanns Wosinen Ulmingen, gelohener Rathschribin, propter malitiosam defensionem, gegen den 5ten Decembr. 2. e. und sona dertlich den 14ten Januarii 1751. per publica Proclamata citiret worden, daß er sobann wegen bösslicher Verlassung seiner Ehefrau Rede und Antwort geben, oder gewärtigen soll, daß dieselbe von ihm a vinculo matrimonii geschieden, und ihr sich anderweitig in veredlichen frey sezen, wider ihn den Christoff Frb- berich Ulming aber dem Fisco seine Jura reserviret werden sollen. Wornach sich kann derselbe in actum. Cüstrin den 23ten Septembris. 1750.

Neumärkische Regierungens-Cansley hieselbst.

Wellen der Saub- und Wofes Schlesler, aus Brandtisch an der Diet, den Aufenthalt seines Wechsel-Schuldners Lubwig von der Warnitz, aus dem im Sternbergschen Creyße gelegenen Gutte Gleis- sen nicht aufzufinden können, und dazhalben solcher auf dessen Instanz per Ediciale vor die Neumärk- sche Regierung gegen drey Termine, als den 30ten Novembris. e. den 1ten Januarii und den 2ten Februar. 2. f. citiret worden. Als wird auch solthane Citatio publica des Lubwig von Warnitz hierdurch bekandt ge- macht. Cüstrin den 2ten Novembris. 1750.

Königl. Preuss. Neumärkische Regierungens-Cansley.

Von Gottes Gnaden Alt-Friedrich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Geben dem zu Lupow getodesenen Cöfthähen Michael Stöl- zen, hiezu zu verzeichnen, widerdessenalt keine Ehefrau, Anna Geheden, wider dich klagend angebracht, daß du sie vor acht Jahren bösslich verlassen, und in erwähnlichen Umständen sitzen lassen, sie auch von deinen am wenigsten jeglichen Aufenthalt keine Nachricht einsehen können, wie sie verthe edlich erhätet, und al-

so dich edicalliter zu citiren allerhöchlichst gebeten hat. Wenn Wir nun dem Petito deferiret haben, so citiren und laden Wir dich kraft gegenwärtigen Patenis, wodon eines allhier, eines zu Stolpe, und eines zu Sauerburg affisiret werden soll, hiemit peremptorie und ernstlich, in Termino den 2ten Decemb. a. c. wovon vier Wochen vor dem ersten, vier Wochen vor dem andern, und vier Wochen vor dem dritten Termin gerechnet werden, vor Unserm Hofgerichte hieselbst in Person unaussbleiblich zu erscheinen, und der geflagten Veranlassung wegen bey einem Vorhöre Rede und Antwort zu geben, mit ernstlichen Befehl, bey Zeiten vor dem Termin einen Advocatum anzunehmen, denselben mit gehöriger Vollmacht zu versehen, und ihm alle deine etwanige Einwendungen, und deren Beweis an die Hand zu geben, damit in Entschlung der Güter, welche in Termin mit allem Fleisse versaget werden soll, und deswegen du dich Tages vorher bey Unserm Hofgerichtspräsidenten von Bonin zu melden hast, die Sache sofort gründlich infrascriptet, und definitive entschieden werden könne. Wornach du dich zu achten. Signatum Edölin den 2ten Septemb. 1750.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Kammerer und Churfürst etc. etc. Entlosethen dem Geschlecht derer von Glasenapp, als Lebensfolgern an Lucknit, Unsern Graf, und fügen auch hiemit zu wissen, was massen Carl Friedrich von Röhmer, in Sachen contra die Gebrüder, in specie Hauptmann von Glasenapp, bey denen mündlichen Verhandlungen allerunterthänigst gesethen Wir höchst allergnädigst gerathen, euch ad relucendum derer drey Bauer-Höfe in Lucknit, welche bestende hiedey kommenden copulirten Protocol auf 701 Akthl. affisiret worden, per Edictales zu citiren. Wann Wir nun solchen Sachen Rath gegeben, so citiren und laden Wir euch hiemit, und kraft dieses Proclamaus, wodon eines allhier zu Edölin, das andere zu Belsger, und das dritte zu Barwalde affisiret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, und also in Termino den 10ten Decemb. euch vor Unserm Hofgerichte allhier person und unaussbleiblich, oder per Mandatarios, welche ihr mit ausreichender Vollmacht und Instruction zu versehen habet, gestellet, und euch erkläret, ob ihr die drey Bauer-Höfe in Lucknit, welche, wie gedacht, auf 701 Akthl. taxiret worden, pro summo precio relinquit, und das Pretium erlesen wollet, sub combinatione, daß ihr sonst mit eurem Lehn-Recht präcludiret, und hienächst zur Subhastation geschritten werden soll. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Edölin den 18ten Septemb. 1750.

Die Collocation in Pommern, in der hiesigen Frankösischen Lotterie sind folgende: In Anclam Hr. Wärfel Kaufmann. In Cammin Hr. Inspector Kühne. In Carzig Hr. Inspector Wilde. In Colbers Hr. Hofprediger Landau. In Edölin Hr. Puffen-Rath Wichmann. In Demmin Hr. Bürgermeister Sdeele. In Gollnow Hr. Senator Segelin. In Greiffenhagen Hr. Bürgermeister Martin. In Greiffswalde Hr. Hofpostr-Diener. In Lauenburg Hr. Pastor Behr. In Luppow Hr. Pastor Kümmer. In Pasewalk Hr. Präpositus Stieglitz. In Rügenhagen Hr. Pastor Kohn. In Stargard Hr. Doctor la Bruzgere. In Stettin Hr. Gerichts-Secretair Jeanzon. In Stolpe Hr. Bürgermeister Andrea. In Stralsund Hr. Post-Secretair Dittmer. In Tempelburg Hr. Pastor Kossack. In Ustedom Hr. Präpositus Kutenik. In Wangewin Hr. Pastor Heile. In Wollgast Hr. Drenck Apotheker. Die Ziehung der ersten Classe dieser sehr vortheilhaften Lotterie, davon der Plan in hiesigen Intelligenzen sub No. 333. 40. und 41. zu sehen, ist auf den 7ten Decemb. a. c. fest gesetzt. Es sind noch etliche Aedien in der Gesellschaft von 1000 Loosen a 10 Gr. zu bekommen.

Da in Stargard auf der Jhna noch einige wüste Plätze, welche besetzt werden können, vorhanden; so wird solches hieit beandt gemacht, damit diejenigen, so auf denselben zu bauen Lust haben, sich beym Magistrat daselbst melden können, da ihnen denn die Plätze nicht allein ohnentgeltlich angewiesen werden, sondern auch zehnjährige Freyheiten von allen bürgerlichen Onibus, so die Königl. Cass nicht afficiren, angedeihen sollen.

In Treptow an der Rega, verkauft seligen Archendatoris Friedrich Dörings nachgelassene Witwe, an den Bürger und Buchbinder Schulzen, zwey Siebel-Wiesen, eine jede von zehn Schwaden, und da das Kauf-Prätium den 2ten Decemb. c. gerichtlich ausgezehlet werden solle: so wird solches Königl. Verordnung zufolge hiedurch beandt gemacht, damit diejenigen welche dawider eine Anprache zu machen vermeynen, in bestaemt Termin zu Rathhause erscheinen, und ihre Jura wahrnehmen können.

In Greiffenberg an der Rega, verkauft Philip Vert, eine Wieruthe Acker vor dem Rega-Thor, zwischen dem Herten Präpositus Schwewiten Acker-Stadt- und Hospital-Friedwerk inne gelegen, an den Brauer und Kaufmann Herten Jacob Moritz; Hat jenn und eine Anforderung hiezu, derselbe hat sich den 7ten Decemb. zu Rathhause melden, und seine Jura wahrnehmen, nachhero er nicht mehr gefordert werden soll.

Es verkauft der Bürger, Schwarz- und Schußfärber, Herr Peter Engfer zu Colbers, im Nahmen dreier seligen Hiesigen Erben in Edölin, ihr in Colberg in der Baderkloster-Strassen, zwischen dem Quarntion-Gut, und Herten Wölkern inne besaenes Wohn- und Branngut per centum, an den Käufer, den Bürger und Schiffer Hn. George Schumbden, und dessen Erben; Sollte jemand wider denselben eine Anprache daran haben, können sich dieselbe a dato vom 23ten Novemb. in vier Wochen bey dem Herrn Verkaufer melden; Welches Königl. allergnädigster Verordnung zufolge hiedurch beandt gemacht wird.



In respectu Vor Ihre Gnaden, der Frau General-Feldmarschallin, Gräfin von Borch Excellenz, ist das Bescheid derer von Lockfeld die angegründete Ausgabe, so in den Intelligenziten sub No. 46. pag. 656. No. 47. pag. 666. wegen des Buches Erbsin in soweit unbeanwortet, nur steht es sich gemüthiger, dem Publico zu erweisen, daß dieses Buch der Familie derer von Lockfeld gehöre, und keinesweges ein Affecten derer von Borch ist, anbey von Ihre Excellenz, der Frau General-Feldmarschallin, Gräfin von Borch, nicht anders kan erhandelt werden, wie es der jezige Wiser des Buches possidiret, so solten Ihre Excellenz ein solches nicht gemeint seyn, die Pfand-Jahre auszuwohnen, wann selbige noch nicht verlossen wären, so gehöret dem Herrn Hauptmann von Briesen die Familie derer von Lockfeld zur Relucation zu citiren, und wenn selbige solche nicht prästiret, möchte ihm aisdenn erlaubt seyn, sein habens des Recht anderweisig zu überlesfen.

Als zu Schmutzgerow verkaufene Mobilia, des bisher daselbst wohnhaft gewesenenen Holländers, Johann Heinrich Bornmeisters, ad instantiam seines Creditoris, von der adelichen Herrschaft mit Arrest belegt worden; der Debitor aber welcher bereits von Schmutzgerow weg, und in die Weichselburgische geflohen, der ihm ertheilten 14 tägigen Frist ohngachtet bis dato zur Verleisung seines Gläubigers keine Anstalt verfähret, hingegen die arreirte Effecten, bestehend in einen Leiter-Wagen, zweyen Pferden, einig fewten, und einen Costre mit Leinen und Kleider-Zeng, da sie theils eine Unterhaltung erfordern, theils den Verderb unterworfen, an denen Auctionis verlaufen verkauft werden sollen, und die adeliche Herrschaft dazu Terminum auf den 2ten Decembr. a. c. prästiret; so wird der Debitor Johann Heinrich Bornmeister hiedurch nochmahlen moniret, binnen dieser Zeit die arreirte und ihm zugehörige Meubler durch Bezahlung zu befreyn, oder zu gewärtigen, daß in präfixo Termino den 2ten Decembr. c. sämmtliche vorgebadene Mobilien dem Weichselbüchenden saeren baare Wechslung käuflich zugeschlagen werden solten, und können sich Käuferer dazu in Termino Morgens um 9 Uhr auf dem adelichen Hofe zu Schmutzgerow einfänden.

Als des Bürgers und Radler zu Neckermünde, Daniel Lockwizens Haus, cum pertinentiis zur Subhastation gekommen, und in ultimo Termino Licitationis am 3ten Octobr. a. c. der Kramer und Radler Johann Wihl plus Licitant geblieden: So wird solches den sämmtlichen Lockwizens respect. Creditoribus hie mit kund und wissend gemacht, damit dieselben, auch der Debitor selbst, in Zeit von 6 Wochen, vom 3ten Octobr. c. an gerechnet, pinguorem emtorem gestellen, und sich darun bemühen können; Solte sich aber in dieser gestikten Zeit, und bis dem 18ten Decembr. a. c. kein annehmlicher und besserer Käufer finden, so bleibet es bey den letzten Hoff, und wird nach Ablauf dieser 6 Wochen keiner weiter angenommen werden.

Es ist ein Koch ohne Familie, willend, sich bey guter Herrschaft zu vermietthen; er kan gute glantzhafte Aretzara seines bisherigen Verhaltens beydringen; Solte sich nun eine Herrschaft finden, so selbigen benöthiget, wold sich selbige beliebest bey dem Administ. Stettinschen Post-Amte melden, und hat daselbst seinen Aufenthalt zu versehen.

Als die Herrschaft zu Disterbeck, eine halbe Meile von Rangardten, aus den Intelligenz-Nachrichten sub No. 46. Sect. 3. pag. 659. mit nicht geringen Befreunden ersehen, daß der unter gedachter Licitation submittirende Insimann, sich nennend Hans Grünmacher, da jedoch derselbe vorher sich Hoff-gemennet, seiner abgestorbenen Frauen nachgelassenen Kinder, wegen derselben Erbthil, citiret, sich binnen 14 Tagen sub pena preclusi bey ihm zu melden, dieses Unternehmen des gedachten Insimannes, und präclausivische mehr als zu kurze Frist aber, sowohl zu der gedachten Herrschaft, als der vorbenenneten Erben mercklichen Präjudiz geriehet, weil zu förderst ein richtiges Inventarium erlidet, und das nöthige Servato juris Ordine beschaffet werden müsse, so wird dem Intelligenz widerrechtlichen vorgebadten Informa hiedurch in totum comradicirt.

Zu Wahn ist den 18ten Novembr. c. in der Nacht ein Schwein, so unter die Windmühle gegangen, dergestalt von den Mägeln getroffen, daß auch der eine Fißel dadurch abgebrochen, und das Schwein ganz zunichte geschlagen worden; weil nun aller gehaltenen Nachfrage keiner sich dazu melden wollen, so wird solches hie mit öffentlich kund gemacht, daß welcher sich dazu befrigt legitimiren kan, sich a dato bey dem Rathsthat daselbst innerhalb 13 Tagen melden, oder gewärtigen, daß er nicht weiter gehöret, sonst denn das eingefangene Fleisch plus licitant verkauft werden soll.

Als die dem Stettinschen St. Johannis, Kloster zugehörige, und im Randowischen Creysse belegene Oberer Schmelletten und Wöhlendörfer, mit der schädlichen Weh-Grunde behaftet; So wird solches zu solge Königl. allergnädigster Verordnung dem Publico betandt gemacht: damit ein jeder sich für allen Umstanz mit diesen insictiren Odreren hüthen könne. Insonderheit werden die Wagen, so Holz aus der Ämten-Grunde holen wollen, und Wöhlendörfer passiret, nicht in der Ämten-Grunde eingelassen worden.

Als bey der Schuder Brannen, allerhand Sachen, als eine goldene Uhr, Ring, Degen ic. für 300 Rthlr. verlehret, und verschonnen worden, monatlich die Interessenten prompt dafür zu bezahlen, auch nach Ablauf eines Jahres, die Sachen wieder zu lösen, bis dato aber so wenig die Interesse abzuführen, als noch weniger die Sachen eingelöset sind, Vielmehr solchs schon drey bi. vier Jahr über die Zeit bestanden haben; So wird dem Eigentümer hiedurch betandt gemacht, daß wenn er nicht innerhalb 6 Wochen adt Sach die Sachen, durch Zahlung der 300 Rthlr. Capital einlötet, und die Interessenten bezahlet, man seinen Schaden öffentlich betandt machen, und die Sachen sofort an den Weichselbüchenden verlaufen werde.

## PLAN,

Der von Sr. Königl. Majestät in Preussen Höchst-gnädigst accordirten Uhren-Galanterie, und Geld-Lotterie, von 7000 Loose, und 3916 Gewinne und Prämien, in dreyen Classen vertheilet, wie folget:

Erste Classe à 8 Gr. Einfaß.		Dritte Classe à 1 Thlr. Einfaß.	
1 Gewinn.	Eine Uhr, so ein Jahr gehet, schlägt und repetirt Viertel und Stunden, zeigt Minuten und Secunden, nach neuester Façon, ohne Kasten, No. 5.	1 Gewinn.	Eine große Spiel-Uhr, No. 1.
1	Eine platte goldene gravierte Repetir-Taschen Uhr, No. 9.	1	An baar Geld
1	Eine prob. Pendul, so von einem Equinoctio zum andern gehet, No. 13.	1	Eine Uhr, so einen Monat ohne aufgezogen gehet, Viertel und Stunden schlägt, auch den Datum zeigt, in einen saubern laquirten-Kasten, No. 4.
1	Eine silberne Tasch-Uhr, mit einem Becker, No. 16.	1	Eine goldene Tabatiere, mit einem Jaspis, No. 6
1	Ein Ring mit einem Chrysal und Brillanten garnirt, No. 17.	1	Eine goldene gravierte Repetir-Uhr, No. 7.
1	Ein goldenes Porträt mit einem Crystal de Rose, No. 19.	1	Eine Machine, vermittelst welcher mit einem Pferde-Baar ein Centner gehoben werden kan, No. 13. wobey an baarem Gelde 40 Thlr.
6	Silberne Tasch-Uhren, 225 Thlr.	1	Eine Stuh- oder Reise-Uhr, No. 11.
8	An baarem Gelde à 6 Thlr.	1	Einen Ring mit 2 Brillanten, No. 12.
35	" " " " a 3 "	1	Eine silberne gravierte Repetir-Uhr, No. 13.
50	" " " " a 2 "	2	Jeder eine Viertel- und Stunden-schlagende Uhr, No. 14. à 40 Thlr.
100	" " " " a 1 1/2 "	1	Eine schlagende und Repetir-Uhr, so acht Tage gehet, auch Minuten und Secunden, nebst dem Monats-Los anzeigt, No. 40.
315	" " " " a 1 "	1	Ein Ring mit einem Saphir und Diamant, No. 15.
500 Gewinne	Thlr. 1217	1	Ein Ring mit einem Schmaragd und Diamant, No. 17.
Zwente Classe à 16 Gr. Einfaß.		1	Eine Stunden-schlagende Uhr, No. 17.
1 Gewinn.	Ein Cabinet-Stück, mit Jewelen garnirt, No. 2. wobey 100 Thlr. baar. Thlr. 350	18	Silberne Tasch-Uhren, No. 17. à 25 Thlr.
1	Eine Uhr, so ein Jahr gehet, mit einem präcisen laquirten Kasten, No. 3.	20	An baarem Gelde à 12 Thlr.
2	Eine goldne gravierte Tabatiere, No. 8.	20	" " " " a 8 "
1	Eine ordinaire Pendul, mit Kasten, No. 10.	100	" " " " a 4 "
1	Ein Ring mit einem Rubin und Brillanten, No. 13.	201	" " " " a 3 "
1	Ein Ring, mit dem höchstel. Königs von Pohlen Portrait, No. 15.	2526	" " " " a 2 1/2 "
10	Silberne Tasch-Uhren, 225 Thlr.	2910 Gewinne	Thlr. 10588
1	Stunden-Uhr, No. 18.	1	Präm. Das erste Loos eine kleine Pendul-Uhr, No. 20.
1	Eine gravierte silberne Tabatiere, No. 20.	1	Das letzte Loos eine gehende Welsche Uhr, No. 20.
1	Eine emallirte Tabatiere, mit Silber eingefasst, No. 21.	2	Wor und nach die große Spiel-Uhr, jeder eine silberne Tasch-Uhr, No. 17.
9	An baarem Gelde à 8 Thlr.	1	Wor die 300 Thlr. baar Geld, eine Welsche-Uhr, No. 22.
28	" " " " a 4 "	1	Nach die 300 Thlr. eine silberne Tabatiere, No. 22.
150	" " " " a 2 "		
294	" " " " a 1 1/2 "		
500 Gewinne	Thlr. 2113	2916 Gewinne und Prämien	Thlr. 10670

Einnahme.		BALANCE.		Ausgabe.	
Erste Classe 7000 Lothe a 3 Gr.	2333 Thlr. 8 Gr.	500 Gewinße			1217 Thlr.
Zweyte " 7000 " 16 "	4566 " 16 "	500 "			2113 "
Dritte " 7000 " 1 Thlr.	7000 " "	2916 "			10670 "
	14000 Thlr.	3916 Gewinße und Prämien			14000 Thlr.

Es wird diese favorable Lotterie, da selbe nur aus 7000 Loosen besteht, in kurzem gezogen werden, und sind Billets bey dem Französischen Gerichts-Secretair Jeanfon zu bekommen.

Nachdem auf Sr. Königl. allerschönigsten Befehl, der sogenannte Wolffs-Weinstock in der Pfortischen Stadt Heyde geradet, das Holz verkauft, zu Acker und Wiesen nutzbar gemacht, und mit 12 Familien besetzt werden soll, die Anschläge wegen der Häuser und Scheunen, imgleichen wegen der Fungung und Rabung's Kosten, auch schon von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer approbiret, nicht weniger von Sr. Königl. Majestät zu Facilitirung des Werchs 10 Stock Fichten-Holz aus der Stettinischen Heyde geschendet worden, und es nur darauf ankommt, daß ein Entrepreneur sich finde, der die Rabung übernehme; So wird solches hiermit abermahlen betandt, daß ein Entrepreneur sich finde, der die Rabung übernehme, und können diejenigen so Lust und Begehren tragen die Rabung zu übernehmen, sich zu Wahlthaus melden, wofelbst ihnen die völigke Nachricht und Anschläge communiciret, und zu Beforderung des Werchs alle Hilfe geleistet werden soll.

Es haben die Stargardischen Kaufleute, Krämer und Gewercke, schon seit Anno 1747, und also drey Jahr her, wegen des Stargardischen Weihnachts-Markts, große Unordnung anerachtet, und statt dessen, daß in den vorherigen Jahren von 1700 bis 1746, in denen Calendern der Weihnachts-Markt so angesetzt worden, daß solcher 11 Tage vor Weihnachten ansethen, und acht Tage vor die Fremden mit, die drey übrigen Tage aber vor die Einheimischen nur allein stehen solle, nunmehr seit drey Jahren her das Markt auf den 7ten, 8ten, 9ten Decembre, und daß nur drey Tage vor die Fremden die übrigen drey Tage aber vor die Einheimischen allein Markt gehalten werden solle. Weil aber dieses als ein eigenmächtiges Verfahren anzusehen, die Stettinische zu Markt reisende Kaufleute, Krämer und Gewercker sich darauf und auch die drey Jahr her bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer darüber beschwert, und Vorordnungen extrahiret, daß dieser Markt nach den vorherigen alten Fuß beygehalten werden möchte, solches auch seit drey Jahren her immer geschehen ist, und dieselben auch 180 desfalls wieder Instanz thun werden, um so mehr, da das Stettinische Nicolai-Markt die meiste Zeit bis den 10ten, 11ten, 12ten Decembre, und dieses Jahr auch wieder bis den 12ten Decembre stehet, soltlich nicht möglich ist, daß das Stargardische Markt eben zu der Zeit gehalten werden soll, da der Markt zu Stettin noch stehet, und die Stargardischen zu Markt reisende Leute hier noch Markt halten, die Stettiner auch von ihren alten Gerechtigkeiten nicht abzutreten willens sind, sondern daß das Markt nach der alten Verfassung so angesetzt bleibe, daß es 11 Tage vor Weihnachten, nemlich den 14ten Decembre seinen Anfang nehme, und bis den 21ten vor die Fremden, und die letzten drey Tage vor die Einheimischen besetzen bleibe. So wird das Publicum hierdurch averiret, daß das Stargardische Weihnachts-Markt den 14ten Decembre anfangen, und bis den Tag vor Weihnachten bestehen bleibe.

**Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.**

- 326. Vom 18ten bis den 25ten Novemb. 1750. Vom Anfang dieses Jahres bis den 18ten Novemb. sind allhier 326 Schiffe angekommen.
- 327. Michael Wollmuth, von dessen Schiff St. Johannes, von Colbera mit Roggen.
- 328. Michael Grabig, dessen Schiff Dorothea Elisabeth, von Schwinemünde mit Judten u. Tals.
- 329. Michael Lange, dessen Schiff der ringende Jacob, von Winow mit Leinfaß.
- 330. Friedrich Bold, dessen Schiff Maria Elisabeth, von Elbow mit Leinfaß.
- 331. Joachim Schwarz, dessen Schiff Rachel, von Lübeck mit Erbsäcker.
- 332. Friedrich Schröder, dessen Schiff die 2 Bräuer, von Remel mit Leinfaß.
- 333. Joachim Rücke, dessen Schiff Fortuna, von London mit Kreibe.
- 334. Martin Mantz, dessen Schiff Martin, von Demmia mit Getreibe.
- 335. Juraen Schwarz, dessen Schiff Elisabeth, von Demmia mit Getreibe.

- 336. Michael Venter, dessen Schiff Anna Elisabeth, von Demmia mit Getreibe.
- 337. Erich Lannaren, dessen Schiff die Schwelische Freyheit, von S. Lucas mit Del und Wolle.
- 338. Casper Köpennyng, dessen Schiff Ulrica Eleonora, von Remel mit Leinfaß.
- 338. Summa derer bis den 25ten Novemb. allhier angekommenen Schiffe.

Vom 18ten bis den 25ten Nov. 1750. sind allhier keine Schiffe abgegangen.

Un Getreibe ist zur Stadt gekommen. Vom 18ten bis den 25ten Novemb. 1750.

Getreibe	Quantität	Winkel	Schiffel
Weizen	0	22.	5.
Roggen	0	299.	21.
Gerste	0	253.	13.
Malz	0	15.	
Haber	0	45.	2.
Erbsen	0	7.	6.
Schweissen	0	10.	12.
<b>Summa</b>		<b>653.</b>	<b>11.</b>

# 14. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Dom 20ten bis den 27ten Novemb. 1750.

	Wolle, der Stein.	Weissen, der Winß.	Fluggen, der Winß.	Gerste, der Winß.	Malz, der Winß.	Haber, der Winß.	Erbsen, der Winß.	Buchweiz, der Winß.	Roggen, der Winß.
Stettin	2 R.	20 R.	10 R.	9 1/2 10 R.	—	7 R.	12 1/2 13 R.	—	—
Behn	3 R. 12 gr.	24 R.	24 R.	12 R.	10 R.	7 R.	16 R.	—	6 R.
Belgard	—	11 R.	11 R.	10 R. 12 gr.	11 R.	6 R.	12 R.	26 R.	8 R.
Beckenwalde	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bullß	3 R. 8 gr.	26 R.	10 R.	9 R. 12 gr.	12 R.	7 R.	20 R.	7 R.	4 R.
Bütow	—	—	9 R.	8 R.	10 R.	4 R.	—	—	—
Cammin	3 R. 8 gr.	28 R.	11 R.	7 R.	7 R.	7 R.	—	—	3 R.
Colberg	3 R. 12 gr.	28 R.	12 R.	11 R. 16 gr.	—	5 R.	15 R.	—	—
Ecklin	3 R. 10 gr.	26 R.	11 R.	11 R.	—	6 R.	16 R.	—	—
Ecklin	3 R. 8 gr.	25 R.	10 R. 12 gr.	11 R. 8 gr.	—	6 R.	11 R.	—	—
Daber	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	10 1/2 20 R.	9 1/2 10 R.	9 1/2 10 R.	12 R.	6 1/2 7 R.	12 R.	13 R.	—
Diebisdow	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Freyenwalde	4 R.	24 R.	11 R.	9 R.	12 R.	8 R.	16 R.	20 R.	8 R.
Gallß	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gollnow	3 R. 12 gr.	24 R.	12 R.	10 R.	—	6 R.	16 R.	—	—
Greiffenhagen	3 R. 12 gr.	26 R.	10 R.	10 R.	—	8 R.	—	—	—
Güllow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kabß	3 R. 12 gr.	—	12 R.	10 R.	—	6 R.	12 R.	—	—
Kauenburg	—	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	16 R.	—	12 R.
Kraßow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Mausardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuwarß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt	11 R. 20 gr.	22 R.	1. 1/2 13 R.	11 R.	11 R.	9 R.	14 R.	16 R.	8 R.
Pencun	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plothß	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Pölig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reinow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reßlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reßow	4 R. 4 gr.	24 R.	11 R.	10 R. 12 gr.	—	6 R.	16 R.	—	8 R.
Ragebuß	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rezenwalde	3 R. 12 gr.	23 R.	12 R.	12 R.	13 R.	6 R.	20 R.	24 R.	4 R.
Rixenwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlawe	—	22 R.	10 R.	9 R.	11 R.	5 R. 12 gr.	12 R.	—	—
Stargard	3 R. 12 gr.	22 R.	11 R.	10 R.	—	6 R.	14 R.	11 R.	8 R.
Stenauß	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	21 1/2 23 R.	12 1/2 13 R.	11 R. 12 gr.	12 1/2 13 R.	7 1/2 8 R.	15 R.	14 R.	6 R.
Stettin, Neu	4 R.	30 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	12 R.	8 R.	12 R.
Stolz	—	22 R.	10 R.	9 R. 12 gr.	8 R.	4 R.	—	—	12 R.
Tempelburg	3 R. 12 gr.	24 R.	10 R.	9 R.	—	—	—	—	7 R.
Treptow, V. Pom.	3 R. 8 gr.	28 R.	12 R.	11 R.	11 R.	8 R.	15 R.	—	12 R.
Treptow, H. Pom.	—	20 R.	9 R.	9 R.	—	—	—	—	—
Uckermark	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Ußow	—	24 R.	12 1/2 13 R.	11 1/2 12 R.	—	—	14 R.	—	—
Wangerin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	3 R. 16 gr.	24 R.	11 R.	9 R.	10 R.	8 R.	14 R.	36 R.	12 R.
Waren	Haben	22 R.	11 R.	10 R.	—	—	14 R.	—	7 R.
Wanow	—	24 R.	10 R.	10 R. 8 gr.	—	6 R.	12 R.	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.